

Landkreis Grafschaft Hoya
Gemeinde Osterbinde
Flur 1 RFK 8257 D
Maßstab 1:1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST
DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH
(STAND VOM 19. OKTOBER 1973)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN
GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.
SYKE, DEN 15. NOVEMBER 1973



VERM.-DIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
SYKE, DEN 18. OKTOBER 1973

LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

BAUDIREKTOR

DER RAT DER Gemeinde Osterbinde HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. April 1973
DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES
BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BOBL. I S. 341) AM
ORTSLICH DURCH Anzeige in der Kreiszeitung BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 17. DEZEMBER
BIS 29. DEZEMBER 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Osterbinde, DEN 30. DEZEMBER 1973.



Der Bürgermeister/Gemeindedirektor

DER RAT DER Gemeinde Osterbinde HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG
AM 30. DEZEMBER 1973 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Osterbinde, DEN 30. DEZEMBER 1973

Der Bürgermeister/Gemeindedirektor



DER VOM RAT DER Gemeinde Osterbinde IN DER SITZUNG VOM
BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER
VERFÜGUNG 214 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
DEN 30. DEZEMBER 1973 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER IM AUFTRAGE

*Die Planänderung ist im empfohlenen Verfahren gem § 11
BBAUG durchgeführt worden.*

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
AM 30. DEZEMBER 1973 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LAND-
KREIS GRAFSCHAFT HOYA BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG
BEI DER STADT-GEMEINDE-VERWALTUNG AB 30. DEZEMBER 1973 ÖFFENTLICH AUS UND
KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGESEHEN WERDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN.

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE OSTERBINDE	
PLAN NR. 81 / 1	BEB.-PLAN „AM BAHNHOF“
MASSTAB 1:1000	II. ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERH. D. BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL. AUSSERH. D. BAUGRENZE

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN FEST-
SETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81 / 1
„AM BAHNHOF“ TRETEN AUSSER KRAFT

